



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Sonntabend]
in der Stärke eines halben Bogens.

Neustadt o. S., den 4. März.

[Pränumerations-Preis 20 Sgr.
für das ganze Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 12. Dezember 1860 (Amtsblatt de 1860 Stück Nr. 52) und 3. v. M. (Amtsblatt de 1865 Stück Nr. 2) machen wir hierdurch im Einverständnis mit dem Herrn Provinzial-Steuer-Direktor bekannt, daß der Hausirhandel mit Seife in dem Grenzbezirke unzulässig ist.

Dppeln, den 13. Februar 1865.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung.

Wie das Direktorium des Reiffe-Grottkauer landwirthschaftlichen Vereins bereits am 3. v. M. (Stück 6 des Kreisblattes) bekannt gemacht hat, wird am 15. Mai d. J. zu Reiffe eine Thierschau in Verbindung mit einer Ausstellung von Ackergeräthen und Erzeugnissen des Feld- und Gartenbaues, sowie einer Verloosung landwirthschaftlicher Gegenstände stattfinden.

Unter Bezugnahme hierauf veröffentliche ich, daß Loose für dieses Thierschaufest à 10 Sgr. in den Gasthäusern des Herrn Hermstein hieselbst und des Herrn Raschdorff zu Ober-Glogau, sowie auf meinem Amte bezogen werden können.

Neustadt, den 2. März 1865.

Der Königliche Landrath,
Berlin.

Bekanntmachung.

Nach einer Benachrichtigung der Großbritanischen Postverwaltung ist das am 24. Januar d. J. von Liverpool nach der Westküste von Afrika abgegangene Britische Post-Dampfschiff Armenian unterwegs gescheitert und sind die mit demselben abgesandten Briespacete nach Madeira, Teneriffa, Bathurst (Gambia), Sierra Leona, Gorea, Cap Coast, Castle (Goldküste), Lagos, Benin, Nun, Braß, Bonny, Fernando Po, Camerones und Alt-Calabar, in Verlust gerathen.

Das correspondirende Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 25. Februar 1865.

General-Post-Amt. Philipshorn.

Bekanntmachung.

An die Sparkassen, die Provinzial-, Gemeinde- und Instituts-Kassen der Provinz. Die Provinzial-Hilfskasse nimmt baare Gelder vorbezeichneter Kassen zur Verzinsung an; zahlt dafür vier Prozent Zinsen, und giebt die eingelieferten Gelder nach einer, auch ihr freistehenden sechsmonatlichen Kündigung zurück. Anerbietungen sind an die unterzeichnete Direktion zu richten.

Breslau am 20. Februar 1865.

Direktion der Provinzial-Hilfskasse.